

TeleTrust/BDB-Informationstag

"Umgang mit digitalen Identitäten von Verstorbenen"

Berlin, 19.02.2015

Rechtliche Aspekte der digitalen Identität Verstorbener

Matthias Frohn

Bundesnotarkammer

Inhalt

01

Rechtliche Grundlagen: Erbrechtliche Sicht

02

Praktische Lösungen / Gestaltungsmöglichkeiten



01

Rechtliche Grundlagen: Erbrechtliche Sicht

Was ist die „digitale Identität“?

- **Begriffsbestimmung**
- **„Gesamtheit des digitalen Vermögens“** (Herzog, NJW 2013, S. 3745)
 - Gespeicherte Daten (lokal, bei einem Provider, in der Cloud)
 - Vertragsbeziehungen (z.B. auch Facebook-, Twitter-Accounts.)
 - Urheberrechte
 - Nutzungsrechte, etc.
- **Hier im Folgenden** beispielhaft nur Zugriff auf beim Provider gespeicherte Emails
 - Voraussetzung: Account ist den Erben bekannt und es steht fest, dass der Account dem Erblasser zuzuordnen ist

Was geschieht nach dem Tod?

- **Vertragliche Regelungen**
 - AGB der Provider
 - Wirksamkeit an §§ 307 ff. BGB zu messen
 - Abweichung vom gesetzlichen Leitbild?
- **Gesetzliches Erbrecht**
 - Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge
 - § 1922 BGB: „Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.“

Wer ist Erbe?

- **Gewillkürte Erbfolge** (Testament, Erbvertrag)
 - privatschriftliche Verfügung
 - notarielle Verfügung
- **Gesetzliche Erbfolge**
- **Erbengemeinschaft**
 - Gesamthandsgemeinschaft („alle müssen unterschreiben“)
 - auf Abwicklung gerichtet

Legitimation gegenüber dem Provider

- rechtliche Legitimation der Erben **faktisch unerheblich**, wenn Zugriff mit vom Erblasser überlassenem **Password** möglich:
 - Weitergabe i.d.R. unproblematisch (vertragliche Regelungen legen die Verantwortung in die Hände des Vertragspartners)
- Falls **kein Passwort**:
 - **zwei (rechtlich) sichere Wege**:
 - Erbschein (gesetzliche Vermutung der Richtigkeit, guter Glaube)
 - notarielles Testament mit Eröffnungsprotokoll
 - Probleme:
 - Jeweils keine Aussage darüber, was alles zur Erbschaft gehört
 - Vorlage bei Provider im Ausland faktisch schwierig

Was gehört alles zur Erbschaft?

- **weiter Vermögensbegriff**
 - Der Erbe tritt grundsätzlich in alle Rechte und Pflichten des Erblassers ein, so wie sie zum Zeitpunkt seines Todes bestanden
 - keine grundsätzliche Differenzierung vermögenswerte / nicht vermögenswerte Positionen
 - Auch „private“ Emails gehören zum Nachlass
- **einzelne Positionen ausnahmsweise nicht vererblich,**
 - wenn sie durch den Personenwechsel in ihrem Wesen verändert würden
 - spezielle gesetzliche Ausnahmen (z.B. Wohnungsrecht, Arbeitsvertrag)
 - allgemeiner Rechtsgedanke, Einzelfallauslegung

Was gehört alles zur Erbschaft?

- **Persönlichkeitsrecht** bleibt – soweit es fortbesteht – ein Recht des Erblassers, kann nur treuhänderisch geltend gemacht werden, und zwar ausnahmsweise nicht von den Erben, sondern von nahen Angehörigen
 - nicht zu verwechseln mit der Frage der Vererblichkeit von „persönlichen“ Emails
- Bei **Auskunftsansprüchen gegenüber Berufsgeheimnisträgern** besteht die Verschwiegenheitspflicht auch gegenüber dem Erben, soweit die Auskunftserteilung nicht dem wirklichen oder mutmaßlichen Wille des Erblassers entspricht

Problem Fernmeldegeheimnis?

- Darf bzw. muss der Provider die Herausgabe bestimmter Daten verweigern?
- **Art. 10 GG** (Verletzung in § 206 StGB strafbewehrt) bzw. einfachgesetzliche Ausprägung
- § 88 Absatz 3 TKG: „Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder **anderen** über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste [...] erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. [...] Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an **andere**, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht.“
- These: Der Erbe ist nicht „anderer“ im Sinne der Vorschrift.
- Zustimmung der übrigen Kommunikationsteilnehmer ebenfalls nicht erforderlich, da der Erbe kein „anderer“ ist.

Problem Fernmeldegeheimnis?

- These Martini (JZ 2012, S. 1145):
 - **Geheimhaltungspflicht des Providers** im Binnenverhältnis zwischen Erbe und Erblasser
 - Auskunftsanspruch gegenüber Provider stehe **wertungsmäßig auf einer Stufe** mit Anspruch gegenüber Berufsgeheimnisträger
- Contra:
 - Wesen und Schutzzweck des Fernmeldegeheimnisses unterscheiden sich von der Berufsverschwiegenheit (hier **Kenntnisnahme des Providers gerade ausgeschlossen**, dort beim Berufsgeheimnisträger **gerade typischer Gegenstand der Dienstleistung**)
 - Beim Email-Account hat der Erblasser selbst in der Hand, was er löscht und was nicht (Sortierung nach mutmaßlichem Willen des Erblassers durch Provider ist i.Ü. schlichtweg unpraktikabel)
 - Zugriff zwar nur unter Zuhilfenahme eines Dritten zugänglich, aber eher Vergleichbarkeit zum Bankschließfach, nicht zum Arzt, Anwalt, Notar etc.



02

Praktische Lösungen / Gestaltungsmöglichkeiten

Praktische Probleme

- Welche Accounts existieren überhaupt?
- Nachweis, dass ein Account dem Erblasser zuzuordnen ist?
 - **Erklärung im Testament?**
 - **Notarielles Tatsachenprotokoll?**

Gestaltungsmöglichkeiten

- Passwortliste als **Anlage zum Testament?**
 - zu unflexibel, wird ggf. mit eröffnet -> nicht zu empfehlen
- Professionelle **Passwort-Hinterlegungsdienste**
 - Probleme: insolvenzfest? vertraulich?
- **Testamentsvollstreckung**
- **Einstellungen im Account durch Erblasser** (z.B. „Inaktivitätsmanager“)
 - Problem: durch Erben änderbar?
- **Notarielle Niederschrift eines Masterpasswords** zu einer zentralen, verschlüsselten Datenbank (Gloser, DNotZ 2015, S. 4)
 - Datenbank kann vom Erblasser aktuell gehalten werden
 - Insolvenzfestigkeit, Vertraulichkeit
 - Differenzierung möglich (verschiedene Berechtigte)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Matthias Frohn

Bundesnotarkammer

Mohrenstraße 34
10117 Berlin
Deutschland

Telefon: +49 30 383866-0

Fax: +49 30 383866-66

bnotk@bnotk.de

www.bnotk.de